

87. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2025/68, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, geändert durch Mitteilungsblatt 13. Stück 2025/2026, Nr. 13, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 Satz 1 lautet

„(1) Lehrveranstaltungen und Module, die im Curriculum eines Masterstudiums zu absolvieren sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, im Umfang von höchstens 45 ECTS als freies Wahlfach belegen, wenn sie zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:“

2. § 21 Abs. 2 entfällt.

3. Der bisherige § 21 Abs. 3 wird zu Abs. 2.

4. In § 42 Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Bachelorstudiums“ die Wortfolge „ordentlichen und außerordentlichen“ eingefügt.

5. In § 42 Abs. 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Masterstudiums“ die Wortfolge „ordentlichen und außerordentlichen“ eingefügt.

6. § 42 Abs. 8 lautet:

„Anlässlich des positiven Abschlusses eines Universitätslehrganges (Microcredentials) ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt als ein Prüfungsfach. Die weiteren Prüfungsfächer sind im Curriculum oder Lehrplan festzulegen. Die Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit können dabei nicht als Prüfungsfächer festgelegt werden. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lautet weiters die Beurteilung der Abschlussprüfung und die Beurteilung der Abschlussarbeit auf „sehr gut“, wird für den gesamten Universitätslehrgang das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In allen anderen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

4. In § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 42 Abs. 5, 6 und 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes 73. Stück 2025/2026, Nr. 87, treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz. Prof. Mag. Dr. rer. soc. oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA